



Amt der Tiroler Landesregierung
Wasser-, Forst- und Energierecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Telefon +43(0)512/508-???
Fax +43(0)512/508-742475
wasser.energierecht@tirol.gv.at

M E R K B L A T T

zur grundsätzlichen Bewilligungspflicht von Photovoltaikanlagen

A. Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012:

- PV-Anlagen bis zu einer **Engpassleistung von 25 kW** unterliegen weder einer Anzeige- noch einer Bewilligungspflicht.
- PV-Anlagen mit einer **Engpassleistung über 25 kW bis höchstens 250 kW** sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- PV-Anlagen mit einer **Engpassleistung über 250 kW** sind bewilligungspflichtig.

Für Stromerzeugungsanlagen, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Anlagen stehen, die einer Genehmigung nach den abfallwirtschafts-, gewerbe-, luftreinhalte-, mineralrohstoff- oder wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, besteht keine gesonderte Anzeige- oder Bewilligungspflicht.

B. Tiroler Bauordnung:

Anlagen mit einer Größe bis zu 20 m²:

Derartige Photovoltaikanlagen bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung durch die Baubehörde, wenn diese gemäß § 20 Abs. 3 lit. e TBO (in die Dachfläche oder Wandfläche integriert oder mit max. 30 cm Abstand) errichtet werden.

Anlagen mit einer Größe über 20 m²:

Diese PV-Anlagen sind - soweit sie nicht der Bewilligungspflicht nach § 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes unterliegen - nach § 20 Tiroler Bauordnung bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig und dürfen nur auf gewidmeten Flächen errichtet werden.

Nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz bewilligungspflichtige PV-Anlagen unterliegen jedoch dann der Tiroler Bauordnung, wenn für den Betrieb der Stromerzeugungsanlagen selbst Aufenthaltsräume vorgesehen sind.

C. Tiroler Naturschutzgesetz:

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist im Einzelfall auf Grund von **Sondertatbeständen** (Feuchtgebiete, Uferschutzbereiche usw.) denkbar. Ab einem Gesamtausmaß von mehr als **2.500 m²** ist die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht jedenfalls gegeben. Daher kommen bei kleineren Anlagen lediglich die Sondertatbestände in Betracht.

Jede nachhaltige Beeinträchtigung der **Gletscher**, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen ist grundsätzlich verboten (§ 5 Abs. 1 lit. d TNSchG).

Weitere Bewilligungspflichten oder Verbote könnten sich ergeben, falls **geschützte Tiere oder Pflanzen** betroffen wären (§§ 23 bis 25 TNSchG). Schließlich ergibt sich in **Natura 2000-Gebieten** die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach § 14 Abs. 4 TNSchG.

D. Forstgesetz:

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz notwendig ist, wenn es sich bei der betroffenen Grundparzelle um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Eine genaue Prüfung im Einzelfall wird jedenfalls empfohlen!